

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/213050c5-f473-3e08-bfc6-9ee939baf86b>

Bibliografie	
Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 156 GewO - Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e

(1) ¹Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach [§ 34e Absatz 1 Satz 1](#) in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach [§ 34d Absatz 2 Satz 1](#). ²Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach [§ 34d Absatz 10 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 11a Absatz 1 Satz 1](#) wird von der Registerbehörde aktualisiert.

(2) ¹Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach [§ 34e Absatz 1 Satz 1](#) in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach [§ 34d Absatz 2 Satz 1](#). ²Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach [§ 34d Absatz 10 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 11a Absatz 1 Satz 1](#) wird von der Registerbehörde aktualisiert.

(3) Versicherungsberater nach [§ 34d Absatz 2 Satz 1](#) dürfen abweichend von [§ 34d Absatz 2 Satz 4](#) Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens auf Grund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach [§ 34d Absatz 2 Satz 1](#) erfolgt ist.

